

# Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes (Festveranstaltung) gemäß § 6 HGastG

Die Anzeige muss spätestens **4 Wochen vor Beginn** der Veranstaltung (Posteingang) beim

**Gemeindevorstand der Gemeinde  
Sulzbach (Taunus)  
FB Bürgerservice  
Hauptstraße 11  
65843 Sulzbach (Taunus)**

schriftlich, per Mail ([bsov@sulzbach-taunus.de](mailto:bsov@sulzbach-taunus.de)) oder per Fax (06196/7021-309) eingereicht werden

Diese Anzeige ergeht als

- Veranstalter
- Standbetreiber bei einer Veranstaltung

## 1. Anzeigenerstatter eines vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes (Festveranstaltung) gem. § 6 HGastG

Evtl. Verein, Gesellschaft
Verantwortliche/r Ansprechpartner/in (Name, Vorname, Geb.Datum)
Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit

## 2. Veranstalter (hier ist der tatsächliche Veranstalter der Veranstaltung anzugeben)

Name des Veranstalters
Verantwortliche/r Ansprechpartner/in (Name, Vorname)
Anschrift, telefonische Erreichbarkeit
Vom Anzeigenerstatter erwartete Besucherzahl (z. B. Erfahrungswert, Durchschnitt der letzten Jahre, o. ä.)

## 3. Veranstaltung

Anlass/Grund der Veranstaltung			
Datum:	von:	Uhr bis	Uhr

#### 4. Veranstaltungsort

Genauere Bezeichnung des Gebäudes bzw. des Grundstücks, Lage, Anschrift)

#### 5. Speisen und Getränke

Welche Speisen werden ausgegeben?

Welche Getränke werden ausgeschenkt?

Ort, Datum

Unterschrift Anzeigenerstatter

#### Hinweise

- Eine Kostenpflicht besteht im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Sulzbach (Taunus) -Verwaltungskostensatzung- in der jeweils gültigen Fassung
- Eine gesonderte schriftliche Erlaubnis erfolgt nicht.
- Bei Veranstaltungen kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.
- Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie alle weiteren gaststättenrechtlich relevanten Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Diese Anzeige gem. § 6 HGastG beinhaltet nicht ggf. notwendige baurechtliche Anzeigen oder Genehmigungsverfahren.
- Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich nachzumelden.
- Die Daten werden gem. § 7 HGastG an die Untere Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und der Polizei übermittelt.
- Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.